



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 35

Freitag, 1. September

2023

---

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wittmund und der Stadt Aurich.....	435
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2021.....	438
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2021.....	439

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sauteler Kanal I. Anordnung.....	440
Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR.....	442

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wittmund und der Stadt Aurich

Gemäß § 5 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der aktuellen Fassung wird die nachfolgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wittmund und der Stadt Aurich hiermit nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Wittmund mit Schreiben vom 01.08.2023 (Az: 10.3/7) und vom Landkreis Aurich mit Schreiben vom 03.07.2023 (Az: I/10-150 10 7) erteilt.

#### Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Wittmund, vertreten durch den Bürgermeister, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund,

und

der Stadt Aurich, vertreten durch den Bürgermeister, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich,

wird gemäß § 5 f. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493), in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl I, Seite 2585), in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 95, 96 und 97 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 64) in der jeweils gültigen Fassung die folgende interkommunale Zweckvereinbarung geschlossen:

## **§ 1**

### **Gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht**

Die Stadt Aurich ist Trägerin der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem gesamten Stadtgebiet.

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt durch die Bundeswehr den NATO-Flughafen „Wittmundhafen“. Dieser Flughafen befindet sich mit folgenden Grundstücken im Gebiet der Stadt Aurich:

Gemarkung Middels-Osterloog

Flur 5, Flurstücke: 19/10, 19/13, 19/16, 19/17, 19/18, 19/19, 23/3, 23/4, 23/5, 23/7, 23/8, 30/1, 30/2, 35/4, 35/5, 38/2, 38/3, 87/19

Flur 6, Flurstück: 68/2

Flur 11, Flurstücke: 54/4, 56/4, 65/5

Flur 12, Flurstücke: 9, 15/5, 15/8, 15/9, 54/16, 72/10, 73/11, 74/12, 75/13, 76/14, 78/16.

Zur Abwasserbeseitigungsaufgabe der Stadt Aurich gehört es, auch das dort anfallende Schmutzwasser schadlos zu entsorgen.

Bislang hat die Bundesrepublik Deutschland das auf dem NATO-Flughafen „Wittmundhafen“ anfallende Abwasser in einer eigenen Kläranlage gereinigt und beseitigt. Zukünftig soll das gesamte auf dem NATO-Flughafen „Wittmundhafen“ anfallende Abwasser gesammelt und durch die kommunale Kläranlage der Stadt Wittmund gereinigt werden.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

(1) Die Stadt Aurich überträgt auf die dies annehmende Stadt Wittmund zur alleinigen Erfüllung die Aufgabe, das gesamte auf den in § 1 genannten Grundstücken der Bundesrepublik Deutschland (NATO-Flughafen „Wittmundhafen“) anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach den jeweils geltenden wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten und ordnungsgemäß zu beseitigen (Aufgabenübertragung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG). Die Aufgabenübertragung beschränkt sich örtlich auf die in § 1 genannten Grundstücke im Gebiet der Stadt Aurich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NKomZG).

(2) Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe geht zugleich die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i. V. m. § 96 NWG) auf die Stadt Wittmund über.

(3) Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe für die in § 1 genannten Grundstücke gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Rechts zum Erlass von Ortsrecht und zur Erhebung von Entgelten auf die Stadt Wittmund über (§ 2 Abs. 2 NKomZG).

(4) Soweit die Abwasserbeseitigungsaufgabe auf die Stadt Wittmund übertragen wurde, ist die Stadt Aurich von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung befreit (§ 2 Abs. 4 NKomZG).

## **§ 3**

### **Aufgabendurchführung**

Die Stadt Wittmund wird die für die Durchführung der Zweckvereinbarung erforderlichen Abwasseranlagen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland herstellen bzw. herstellen lassen. Sie ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen wasserbehördlichen Genehmigungen vorliegen.

#### **§ 4 Kostenregelung**

Die Stadt Aurich erstattet der Stadt Wittmund keine Kosten. Vielmehr wird die Stadt Wittmund mit der Bundesrepublik Deutschland sowohl für die auf den in § 1 genannten Grundstücke zu beseitigenden Abwässer und die auf den übrigen, im Gebiet der Stadt Wittmund gelegenen Flächen des NATO Flughafens „Wittmundhafen“ anfallenden Abwässer ein Benutzungsverhältnis gem. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund vom 15.12.2017 begründen. In diesem Rahmen wird die Stadt Wittmund eigenverantwortlich Beiträge und Gebühren gem. der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 15.12.2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf. eine Erstattung ihrer Mehrkosten für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zur Deckung der laufenden Betriebskosten erheben.

#### **§ 5 Wirksamwerden**

Diese Zweckvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung des Landkreises Aurich und des Landkreises Wittmund (§ 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG) und einer Veröffentlichung in den Bekanntmachungsorganen der beiden Vertragspartner.

#### **§ 6 Laufzeit**

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt ab Übernahme der Abwässer. Sie kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 01.01.2036 (Laufzeit mind. 10 Jahre). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht nur eines Zugangs bei dem anderen Vertragspartner, sondern auch einer öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung der Zweckvereinbarung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 3, § 5 Abs. 6 NKomZG).

(2) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung fällt die Abwasserbeseitigungsaufgabe für die in § 1 genannten Grundstücke an die Stadt Aurich zurück. Die von der Stadt Wittmund nach Herstellung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommenen Abwasseranlagen verbleiben in deren Eigentum, solange die Vertragspartner keine anderweitige Vereinbarung geschlossen haben.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige Bestimmung durch eine rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelung, die dem Sinne der unwirksamen Bestimmung entspricht, zu ersetzen.

Wittmund, den 23.05.2023

Aurich, den 09.06.2023

gez. Claußen  
Bürgermeister

gez. Feddermann  
Bürgermeister

Der Plan mit den betroffenen Flurstücken kann in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 06.10.2023 im Rathaus der Stadt Aurich, Fachbereich III (Bauverwaltung), Zimmer 233, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die vorstehende Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Wittmund, den 01.09.2023

Feddermann  
Bürgermeister

### Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2021

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 10.08.2023 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

#### Bilanz zum 31.12.2021

<b>Aktiva</b>	2020	2021	<b>Passiva</b>	2020	2021
1. Immaterielles Vermögen	134.184,98€	128.495,35€	1. Nettoposition	-13.952.195,19€	-13.868.608,76€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	12.433.951,12€	12.990.945,20€	1.2 Rücklagen	-814.892,91€	-1.461.970,05€
			1.3 Jahresergebnis	-647.077,14€	-35.027,04€
3. Finanzvermögen	1.865.511,35€	1.770.355,58€	1.4 Sonderposten	-4.505.412,12€	-4.386.798,65€
4. Liquide Mittel	1.560.089,33€	1.557.218,87€	2. Schulden	-774.423,01€	-551.081,77€
			2.1 Geldschulden davon	-424.214,00€	-401.282,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-424.214,00€	-401.282,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-110.124,11€	-77.782,19€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-11.578,42€	-62.142,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-228.506,48€	-9.875,58€
			3. Rückstellungen	-1.267.118,58€	-2.027.324,47€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>15.993.736,78€</b>	<b>16.447.015,00€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-15.993.736,78€</b>	<b>-16.447.015,00€</b>

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 11.09.2023 bis einschließlich 19.09.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 25.08.2023

**Gemeinde Hage**

Der Gemeindedirektor  
Erwin Sell

**Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2021**

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 08.08.2023 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

**Bilanz zum 31.12.2021**

<b>Aktiva</b>	2020	2021	<b>Passiva</b>	2020	2021
1. Immaterielles Vermögen	2.016,16€	1.811,47€	1. Nettoposition	-826.187,44€	-828.475,48€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	531.458,24€	549.163,69€	1.2 Rücklagen	-82.205,22€	-157.920,68€
			1.3 Jahresergebnis	-75.715,46€	-7.539,89€
3. Finanzvermögen	7.215,17€	27.426,98€	1.4 Sonderposten	-20.304,79€	-15.052,94€
4. Liquide Mittel	693.018,13€	654.737,38€	2. Schulden	-14.284,26€	-16.480,04€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0€	0€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.454,85€	-2.532,74€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-1.050,00€	-7.205,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-11.779,41€	-6.742,30€
			3. Rückstellungen	-393.236,00€	-388.184,00€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-0,00€	-0,00€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.233.707,70€</b>	<b>1.233.139,52€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-1.233.707,70€</b>	<b>-1.233.139,52€</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 26.09.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 30.09.2022

## **Gemeinde Hagermarsch**

Der Gemeindedirektor  
Erwin Sell

---

## **B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sauteler Kanal I. Anordnung**

In der Flurbereinigung Sauteler Kanal wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die **Hinzuziehung** folgender Flurstücke angeordnet:

#### **Gemeindebezirk Großefehn**

Gemarkung Mittegrosßefehn	Flur 2	Flurstück	222/1
Gemarkung Bagband	Flur 6	Flurstück	35/2
Gemarkung Spetzerfehn	Flur 2	Flurstück	5/1

#### **Gemeindebezirk Neukamperfehn**

#### **Samtgemeinde Hesel**

Gemarkung Neuefehn	Flur 5	Flurstück	93
--------------------	--------	-----------	----

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 7,5669 ha auf rd. 848 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

#### **Gründe:**

Es werden Flurstücke zum Verfahren Sauteler Kanal zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen zur Herstellung der Rechtssicherheit umsetzen zu können. Weiter erfolgt die Zuziehung um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

#### **Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)**

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,

3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

#### **Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)**

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

#### **Hinweise:**

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

**2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 23.08.2023

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage  
Baalmann

**Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

---

**Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss  
der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR**

**Für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit bekannt gemacht:**

**1. Bestätigungsvermerk**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der KRLO, AÖR, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 24 KomAnstVO in Verbindung mit § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung grundsätzlich angewendet worden sind,
  - im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
  - der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält und
  - der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.
- Gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Anstalten wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

## **2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2020 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR wurde in der Sitzung am 11.04.2023 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

## **3. Verwendung des Jahresergebnisses**

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR für das Wirtschaftsjahr 2020 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Unterdeckung in Höhe von 236.976,12 € fest. Die Unterdeckung wird durch die Überschussrücklage ausgeglichen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2020 beschlossenen Höhe festgestellt.

## **4. Entlastung des Vorstandes**

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR hat in der Sitzung am 11.04.2023 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

## **5. Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 09.10. bis zum 20.10.2023 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 28.08.2023

### **Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR**

gez. Telle  
Vorstand

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.